

Kickboxing-Regelwerk

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Dieses Regelwerk gilt für alle Mitglieder der Kickboxingabteilung des Sportvereins Arget, sowohl für Kinder ab 8 Jahren Einschränkung können wir vielleicht besser weglassen! als auch für Erwachsene. Dieses Regelwerk gilt auch für alle Teilnehmer einer Schnupperstunde sowie Teilnehmern, die keine Mitglieder sind und pro Teilnahme zahlen.

1.2 Ziel des Trainings ist die Förderung von körperlicher Fitness, Selbstverteidigung, Disziplin und Fairness. Das Training soll Spaß machen und dich als Person weiterentwickeln. Lass dein Ego an der Tür.

1.3 Wenn die Trainer oder Repräsentanten des Vereines erfahren, dass du die erlernten Fähigkeiten dazu benutzt hast, jemanden außerhalb des Trainingsgeländes ohne Grund zur Selbstverteidigung anzugreifen, zu mobben oder zu verletzen, wirst du vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen. Wir trainieren zur Selbstverteidigung und nicht aus egoistischen Gründen.

1.4 Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung dieses Regelwerks sowie der Anweisungen der Trainer und des Vorstandes.

1.5 Kickboxen ist ein Kontaktsport ähnlich wie Wrestling und Rugby. Daher ist nicht auszuschließen, dass Verletzungen auftreten können. Trainer und Teilnehmer müssen folgende Regeln befolgen, um die Verletzungsgefahr zu minimieren.

2. Mitgliedschaft und Teilnahme

2.1 Kinder ab 8 Jahren dürfen mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten am Training teilnehmen. Diese Umfasst auch vereinbarte Einschränkungen im Sparring (siehe Regel 5.5)

2.3 Die Teilnahme am Training setzt eine körperliche Eignung und Gesundheit voraus. Diese sicherzustellen ist Verantwortung der Teilnehmer beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten. Hierzu können regelmäßige ärztliche Untersuchung und entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen hilfreich sein.

3. Trainingszeiten und -orte

3.1 Die Trainingszeiten werden vom Vorstand in Absprache mit den Trainern festgelegt und bekanntgegeben.

3.2 Der Trainingsort ist die Sporthalle des Vereins. Änderungen des Trainingsortes werden rechtzeitig mitgeteilt.

4. Sicherheitsbestimmungen

4.1 Beim Training ist die vorgeschriebene Schutzkleidung (Mundschutz, Handschuhe, Schienbeinschoner, Kopfschutz) zu tragen.

4.2 Schmuck und andere gefährliche Gegenstände sind vor dem Training abzulegen.

4.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich vor dem Training gründlich aufzuwärmen und Dehnübungen durchzuführen.

5. Verhalten im Training

5.1 Respekt und Höflichkeit gegenüber Trainern und anderen Mitgliedern sind oberstes Gebot. Dies drückt sich beim Kickboxen durch Verbeugen beim Betreten der Halle sowie vor und nach einem Sparring aus.

5.2 Schuhe sind im Trainingsbereich untersagt und im Eingangsbereich auszuziehen. Socken sind erlaubt, aber aufgrund der Beschaffenheit des Bodens nicht empfohlen.

5.2 Unsportliches Verhalten, wie Beleidigungen, Mobbing, Belästigungen, Schlechtreden, absichtliches Verletzen oder unkontrolliertes Kämpfen, wird nicht toleriert und kann zum Ausschluss aus der Abteilung führen.

5.3 Du musst die geeignete Ausrüstung haben, um zum Sparring zugelassen zu werden: 12OZ - 14OZ Handschuhe, Schienbeinschoner, Mundschutz, Tiefschutz und Helm. Diese sind für Teilnehmer unter 18 Jahren obligatorisch, da du nach dem 18. Lebensjahr als Erwachsener für deine eigene Sicherheit beim Sparring verantwortlich bist. Sie werden jedoch auch für Erwachsene empfohlen.

5.4 Beim Sparring musst du mit Respekt, Ehre und Disziplin agieren und so trainieren, dass du morgen wieder trainieren kannst. Das bedeutet: kein Kontakt zum Kopf oberhalb der Stirn und hinter den Ohren. Kontakt zum Hinterkopf und zum oberen Teil des Kopfes ist strengstens verboten und führt dazu, dass du für den Rest des Trainings aussetzen musst, wenn du jemanden dort triffst. Kontakt zum Gesicht ist grundsätzlich erlaubt.

5.5 Wir trainieren Kinder unter 14 Jahren im Leichtkontakt und nach dem 14. Lebensjahr im Vollkontakt. Wenn Erziehungsberechtigte diese Kontaktvarianten für ihr Kind nicht zulassen wollen, können Individualabsprachen, wie das Training im Punktkampfstil oder Verzicht auf den Sparring-Teil des Kurses, vereinbart werden. Diese Einschränkungen sind in der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten (Regel 2.1) festzuhalten.

5.6 Die Ausrüstung des Vereines ist rücksichtsvoll und pfleglich zu behandeln. Werfen oder Missachten der Ausrüstung oder absichtliche Beschädigung der verwendeten Ausrüstung befugt die Trainer zu angemessenen Erziehungsmaßnahmen, wie Liegestützen, oder Ähnliches.

5.7 Den Anweisungen der Trainer ist Folge zu leisten.

5.8 Pünktlichkeit ist für den reibungslosen Ablauf des Trainings wichtig. Verspätungen sind zu vermeiden.

6. Wettkämpfe und Prüfungen

6.1 Die Teilnahme an Wettkämpfen ist freiwillig und setzt die Zustimmung des Trainers sowie eine zusätzliche ärztliche Untersuchung voraus.

6.2 Vor der Teilnahme an Wettkämpfen ist ein intensives Vorbereitungstraining verpflichtend.

6.3 Die Verhaltensregeln zu Training unter 5. finden auch in Wettkämpfen und Prüfungen analog Anwendung.

6.4 Gürtelprüfungen werden in regelmäßigen Abständen angeboten (aktuell noch nicht etabliert). Die Teilnahme setzt eine ausreichende Trainingsbeteiligung und das Einverständnis des Trainers voraus.

7. Gesundheit und Hygiene

7.1 Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, auf persönliche Hygiene zu achten und in sauberer Trainingskleidung zu erscheinen.

7.2 Erkrankungen oder Verletzungen sind dem Trainer vor dem Training mitzuteilen.

7.3 Bei ansteckenden Krankheiten ist die Teilnahme am Training untersagt, bis eine Genesung erfolgt ist.

8. Haftung und Versicherung

8.1 Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Verletzungen, die während des Trainings oder bei Wettkämpfen entstehen.

8.2 Jedes Mitglied sollte einen angemessenen Versicherungsschutz inklusive Haftpflichtversicherung und private Unfallversicherung haben. Seitens des Vereines wird regelmäßig eine Versicherung für den Verein abgeschlossen. Diese umfasst auch Unfallversicherungsleistungen für Todesfall und Invalidität sowie diverse Zusatzleistungen. Die Konditionen können jederzeit auf Verlangen eingesehen werden. Im Anhang sind die Konditionen aus dem Jahre 2024 der ARAG-Sportversicherung für den SV Arget einzusehen.

9. Datenschutz

Der Datenschutz gegenüber Mitgliedern und sonstigen Teilnehmern ist uns wichtig. Im Einzelnen greifen, die entsprechenden Regelungen der Satzung des SV Arget unter §15 Datenschutz jederzeit einsehbar auf der Webseite des SV Arget.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen des Regelwerks werden vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

10.2 Bei Verstößen gegen dieses Regelwerk behält sich der Vorstand Maßnahmen vor, die von Ermahnungen bis hin zum Ausschluss aus der Abteilung reichen können.

11. Kontakt

Bei Fragen oder Anliegen können sich die Mitglieder an die Trainer oder den Vorstand des Sportvereins Arget wenden.

Dieses Regelwerk tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Wir wünschen allen Mitgliedern viel Spaß und Erfolg beim Training!

Der Vorstand des Sportvereins Arget

Anhang:

Versicherungsbedingungen der ARAG für das Jahr 2024

Diese Leistungen werden gemäß den Vertragsbedingungen der Vereinsversicherung bei der ARAG gewährt.

Todesfall:

Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod, entsteht Anspruch auf folgende Leistungen:

2.500 Euro für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

5.000 Euro für Nichtverheiratete bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

7.500 Euro für Nichtverheiratete ab vollendetem 18. Lebensjahr

10.500 Euro für Verheiratete/Lebenspartner unabhängig vom Alter

Die Versicherungssumme erhöht sich für jedes unterhaltsberechtigten Kind um 2.000 Euro.

Invaliditätsfall:

Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität), entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der versicherten Summe in Höhe von 41.000 Euro.

Die Entschädigung erfolgt progressiv:

Ab 20% bis 25% Invaliditätsgrad: Leistung nach der Feststellung

Über 25% bis 50%: Der 25% übersteigende Satz wird dreifach entschädigt

Über 50% bis 75%: Der 50% übersteigende Satz wird sechsmal entschädigt
Über 75% bis 100%: Der 75% übersteigende Satz wird achtmal entschädigt
Bei einem festgestellten Invaliditätsgrad von 100% steht eine Invaliditäts-
Höchstsumme von 205.000 Euro zur Verfügung.

Krankenhaus-Tagegeld:

Wird gezahlt, wenn sich die versicherte Person wegen eines versicherten Unfalls in
medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Höhe: 10 Euro pro Kalendertag der vollstationären Behandlung, maximal für zwei
Jahre ab dem Unfalltag.

Nachhilfestunden:

Wenn Schüler durch einen Versicherungsfall länger als 4 Wochen der Schule
fernbleiben müssen.

Entschädigung: 5 Euro pro nachgewiesener Nachhilfestunde, maximal 500 Euro pro
Versicherungsfall.

Serviceleistungen:

Ersatz der Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze, Arzt- und
Krankenhauskontakte, Transport- und Heimfahrkosten, sowie Übernachtungskosten
bei unfallbedingten Aufenthalten im Ausland.

Maximal 5.000 Euro je Schadenfall für verschiedene Serviceleistungen.